

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Twistringen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 05.01.2015 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- und Wasserfahrzeugen oder Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
5. für die Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)
6. für andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
- d. Einfangen, Rettung und Bergung von Tieren,

- e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Beseitigung von umgestürzten Bäumen und Fällung von sturzgefährdeten Bäumen, Entfernung gefährlicher Äste und Bäume,
- i. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sonder-einsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleichens gilt, für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Twistringen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 –Gebührensschuldner

(1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an voll berechnet. Jede weitere angefangene Einsatzstunde wird auf jeweils volle 30 Minuten aufgerundet.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(6) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif festgelegt sind, werden Kosten / Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind. Verbrauchsmaterial wird nach tatsächlich verbrauchter Menge berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien.

(3) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. 30 Minuten vor Veranstaltung bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Stadt Twistringen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Schadensersatzleistung

(1) Die Stadt haftet nicht für Unfälle und sonstigen Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von Bediensteten oder von Angehörigen der Feuerwehr bedient werden.

(2) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Fahrzeuge und Geräte durch die Gebührensuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Fahrzeugen und Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) entstehen.

(3) Für Beschädigungen solcher Fahrzeuge und Geräte haftet während der Zeit der Überlassung der Benutzer. Daneben haftet derjenige, der die Fahrzeuge und Geräte bedient.

(4) Für dem Verlust der überlassenen Fahrzeuge und Geräte haben die Gebührensuldner Ersatz zu leisten.

§ 9 – Billigkeitsentscheidung, Gebührenbefreiung

(1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn die erbrachte Leistung der Feuerwehr unmittelbar und überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Absicherung eines Umzuges, Brandwache eines Osterfeuers, Unterstützung von örtlichen Vereinen oder Organisation im Ort).

(2) Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Gebührensuldner darstellen würde.

(3) Über die Gebührenbefreiung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 10 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Twistringen“ vom 18.11.2004 außer Kraft.

Twistringen, den 18.03.2021

Der Bürgermeister
gez. J. Bley

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Twistringen
Gebührentarif

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag
1	Gebühren für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Einsatzkräfte	pro halbe Stunde	15,00 €
1.2	Zusatzbetrag Personaleinsatz	Tatsächlicher Verdienstaussfall	
2	Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	pro halbe Stunde	20,00 €
2.2	TSF-Wasser (TSF-W)	pro halbe Stunde	25,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	pro halbe Stunde	30,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	pro halbe Stunde	40,00 €
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 2000)	pro halbe Stunde	30,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	pro halbe Stunde	35,00 €
2.7	Drehleiter (DLK 18/12)	pro halbe Stunde	65,00 €
2.8	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	pro halbe Stunde	25,00 €
2.9	Gerätewagen-Logistik (GW-L)	pro halbe Stunde	30,00 €
2.10	Einsatzleitwagen (ELW)	pro halbe Stunde	30,00 €
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	pro halbe Stunde	20,00 €
3	Einsatz, Entsorgung, Transport von Verbrauchsmaterialien/ -mitteln, Sonderlöschmittel		
3.1	Verbrauchsmaterial/ -mittel wie Kohlendioxid, Löschmittel (Pulver, Schaummittel, Wasser aus dem Leitungsnetz), Ölbindemittel, Azetylen, Sauerstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandmaterial und ähnliches	Berechnung nach Verbrauch und Menge zu den jeweiligen Tagespreisen	
3.2	Entsorgung von eingesetzten Sonderlöschmitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Materialien	Berechnung nach Verbrauch und Menge zu den jeweiligen Tagespreisen	
3.3	Transport vom eingesetzten Sonderlöschmitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Materialien	Berechnung der Transportkosten zu den jeweiligen Tagespreisen	
4	Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarm		
4.1	Gebühr für Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen und vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöste Alarmierungen. Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Stornierungen der Alarmierung durch eine berechnigte Person.		400,00 €
5	Sonstige Inanspruchnahme		
5.1	Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt worden ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührentarif vorhandenen und vergleichbaren Gebühren (vergleichbare Fahrzeuge usw.)	Vergleichbare Gebühr zu Ziffer	1 bis 3